

Vfg. 9/2006

Allgemeinzuteilung für Hörhilfen

Gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes werden hiermit nachfolgend aufgeführte Frequenzen zur Nutzung durch die Allgemeinheit für Hörhilfen zugeteilt.

1. Frequenznutzungsparameter

a) Mittenfrequenzen: **169,5125 und 169,5625 MHz.**

b) Maximale Kanalbandbreite: **50 kHz.**

c) Maximale Strahlungsleistung (ERP): **10 mW.**

2. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2016 befristet.

Hinweise

1. Die Frequenzen können auch durch andere Funkanwendungen genutzt werden. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen, auch aus dem Ausland, kann nicht gewährleistet werden. Bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung sind gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.

2. Die Nutzung der Frequenzen ist nicht an einen bestimmten technischen Standard gebunden. Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung eingesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) und des Gesetzes über die Elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG).

3. Die Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte.

4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z.B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.

5. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden die Parameter der europäisch harmonisierten Norm EN 300 422 zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o.g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls dieser Norm zu entnehmen.

225a